

## Tatsachenfeststellung durch Strafvollstreckungskammern in Überprüfungsverfahren

### Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Gießen

Das materielle und formelle Maßregelvollzugsrecht wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Sie betreffen den Kernbereich der Rechtsordnung der BRD, weil es stets um schwere Grundrechtseingriffe geht.<sup>1</sup> Die Rechtsstaatlichkeit gebietet es, klare und transparent anwendbare Regeln zur Verfügung zu stellen, wenn es darum geht, mit Tatsachen umzugehen und solche festzustellen. Dies ist bzw. sollte Bestandteil eines bestimmten bzw. bestimmbar formellen Rechts sein, das umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht wiederholt im Zusammenhang mit Verfahren über die Fortdauer von Freiheitsentziehungen im Maßregelvollzug das Gebot einer bestmöglichen Sachaufklärung hervorheben musste.<sup>2</sup> Nur auf der Grundlage einer umfassenden und bestmöglichen Aufklärung des Sachverhaltes können Tatsachen festgestellt werden. Dagegen bereitet es weniger Schwierigkeiten, auf einen sodann feststehenden Sachverhalt das materielle Recht anzuwenden. Soweit dürften Meinungsverschiedenheiten eher die Ausnahme sein.

#### (1) Ausgangslage

Es ist zu hinterfragen, ob im Zuge einer kritischen Betrachtung die rechtstheoretischen Grundlagen eindeutig genug sind und die Niederungen der alltäglichen Maßregelvollzugspraxis bisher nicht wahrgenommene rechtsstaatliche Defizite aufzeigen. Vereinfacht ausgedrückt geht es um das Problem, ob der Staat und seine Institutionen immer Recht haben, wie im besonderen Gerichte mit Tatsachenbehauptungen der Exekutive oder der dieser nahestehenden Personen umzugehen haben, insbesondere wie bei Vorliegen streitiger Tatsachen zu verfahren ist, wenn den staatlichen Institutionen – untergebrachte und nicht selten hilflose - Einzelpersonen, deren Freiheit von der Aufklärung der maßgeblichen Umstände abhängen kann, gegenüberstehen.

Dabei wird eine wertfreie, unbefangene und bestmögliche Aufklärung des Sachverhaltes mit fatalen Folgen maßgeblich durch die Vorgabe behindert, dass nach ständiger Rechtsprechung die Feststellungen in der Einweisungsentscheidung in Verfahren über den Vollzug der Maßregel – sozusagen für alle Ewigkeit - bindend sein sollen.<sup>3</sup> Fehler, die sich im Sicherungsverfahren eingeschlichen haben, sind nach der Rechtskraft eines Einweisungsurteils damit kaum noch korrigierbar.

Eine Durchbrechung dieses Korsetts ist ausnahmsweise in den Fällen einer Fehleinweisung vorgesehen. Das sind die Konstellationen, in denen sich nach „Beginn der Vollstreckung“<sup>4</sup> der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – also spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Sicherungsverfahrens - herausstellt, dass die Voraussetzungen der Maßregelanzahlung von Anfang an nicht bestanden.<sup>5</sup> Die Bindung an die rechtskräftigen im Einweisungsurteil getroffenen Feststellungen

---

1 Art. 1 I, III, 2 I, II, 3 I, III 2, 11 I, 12 I bis III, 20 III, 103 I bis III, 104 I bis IV GG

2 dazu [http://www.kanzlei-doehmer.de/Massregelvollzug\\_neuere\\_Rechtsprechung\\_BVerfG.pdf](http://www.kanzlei-doehmer.de/Massregelvollzug_neuere_Rechtsprechung_BVerfG.pdf)

3 Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 186; LG Marburg, Beschluss vom 09.08.2018 - 7 StVK 125/17

4 Umstritten ist ebenfalls, wann die Vollstreckung beginnt.

5 Fischer, StGB, 67. A., Rz. 23 zu § 67 d; Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 1152

wird in diesen Ausnahmefällen - quasi systemwidrig<sup>6</sup> - durchbrochen. In der Praxis sind die Vorteile dieser Vorgabe für die im Maßregelvollzug langjährig untergebrachten Betroffenen eher bescheiden. Die Feststellung des Vorliegens einer Fehleinweisung fällt der in diesem Bereich tätigen Richterschaft vorsichtig ausgedrückt schwer. Es muss „festgestellt“ werden, dass die Fehleinweisung „auf einer fehlerhaften Begutachtung beruht“. Die Praxis lehrt, dass die Neigung der Strafvollstreckungskammern, solche Feststellungen zu treffen, selbst in eindeutigen Fällen eher nicht vorhanden ist.

Die nachhaltig stigmatisierenden und nach ihrer Rechtskraft kaum noch angreifbaren Feststellungen<sup>7</sup> in der Einweisungsentscheidung haben für Untergebrachte und unter dem Schutz der UN-Behindertenrechtskonvention stehende Personen schwerwiegende Folgen. Selbst in den Fällen der Begehung nur einfacher Körperverletzungen verursachen sie einen Freiheitsentzug in einer forensisch-psychiatrischen Klinik mit einer durchschnittlichen Dauer von 8,5 Jahren.<sup>8</sup>

## (2) Überprüfungsverfahren

Überprüfungsverfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach dem Beginn des Vollzugs einer Maßregel (§§ 63, 64 StGB) sind obligatorisch.<sup>9</sup> In diesen Verfahren entscheiden die Strafvollstreckungskammern nach den gesetzlichen Vorgaben über die Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßregel (Aussetzung, Erklärung der Erledigung usw.). Auf der Grundlage einer bestmöglichen Aufklärung des Sachverhalts müssen - sollen - Prognoseentscheidungen getroffen werden.

In der Praxis beruhen solche Entscheidungen entweder auf dem Inhalt der von den Verantwortlichen der Maßregelvollzugsanstalt abgegebenen prognostischen Stellungnahmen (§ 463 IV 1 StPO)<sup>10</sup> oder auf Gutachten externer Sachverständiger (§ 463 IV 2 bis 5 StPO).

Die "gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung" enthält die Kundgabe einer Vielzahl von Tatsachen bzw. Anknüpfungstatsachen. Selbst wenn die Richtigkeit der in einer solchen Stellungnahme aufgestellten Tatsachenbehauptungen von den jeweils Betroffenen mit reichlich Argumenten in Abrede gestellt wird, stehen die behaupteten und strittigen Anknüpfungstatsachen dennoch jeweils zur Überzeugung der Strafvollstreckungskammern fest. Sämtliche Bemühungen, Strafvollstreckungskammern zu einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhaltes - unter anderem durch die Stellung von ggf. umfangreichen Beweisanträgen - zu bewegen, sind regelmäßig erfolglos.

Der womöglich gute Wille des Gesetzgebers, die Einholung externer Gutachten vorzuschreiben, ändert an der fehlenden Bereitschaft von Strafvollstreckungskammern, den maßgeblichen Sachverhalt bestmöglich und umfassend aufzuklären, wenig. Das lehrt die Praxis.

---

6 Siehe §§ 359 ff StPO

7 Grundlage ist in sehr vielen und viel zu vielen Fällen eine festgestellte und formelhaft verwendete Standarddiagnose des Vorliegens einer paranoiden Schizophrenie.

8 Kammeier/Pollähne-Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 70; die Angabe des Verfassers beruht auf Äußerungen eines externen Sachverständigen in einem Überprüfungsverfahren vor dem Landgericht Koblenz

9 wegen der Einzelheiten siehe Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 123 ff

10 In Hessen werden sie als sogenannte forensisch-psychiatrische Prognose-Gutachten (Fortdauerstellungnahme) bezeichnet.

Externe Sachverständige machen sich allenfalls und im Regelfall lediglich die Mühe, mit den Verantwortlichen der Maßregelvollzugseinrichtung zu sprechen. Von diesen bekundete Anknüpfungstatsachen werden ohne Prüfung und kritische Würdigung zur Grundlage der eigenen externen Begutachtung gemacht (Problem der Akten-gutachten).<sup>11</sup> Die Strafvollstreckungskammern stört das - erfahrungsgemäß - nicht. Sie billigen regelmäßig solche Begutachtungspraktiken.<sup>12</sup>

So gehört es zu einer durchaus üblichen Arbeitsweise externer Sachverständiger, ihre externen Gutachten zu erstellen, ohne die in der Maßregelvollzugseinrichtung geführten Patientenakten (§ 463 IV 6 StPO) oder externe und verfügbare Krankenblattunterlagen auszuwerten. Die Führung fremdanamnestischer Gespräche mit na-hen Angehörigen, Personen, zu denen die untergebrachte Person trotz des Freiheitsentzuges enge Sozialkontakte unterhält, und BetreuerInnen wird regelmäßig nicht einmal in Erwägung gezogen.<sup>13</sup>

### (3) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt die Überprüfung der Fortdauer einer Unterbringung im Freibeweisverfahren. Es hat dazu folgendes ausgeführt:

"... Dabei verkennt er, dass die Überprüfung der Fortdauer einer Unterbringung im Freibeweisverfahren geschieht (§§ 463, 454 StPO) und ein Gebot, nach dem nur rechtskräftig festgestellte Taten des Betroffenen während des Vollzuges berücksichtigt werden könnten, nicht gilt. Der Beschwerdeführer hat den Vollstreckungsgerichten keinen Anlass gegeben, die zu den Akten gelangten Feststellungen der Anstalt über sein Vollzugsverhalten zu bezweifeln. Gezielte Angriffe gegen einzelne Feststellungen hat der Beschwerdeführer weder im fachgerichtlichen Verfahren noch mit seiner Verfassungsbeschwerde unternommen. Widersprüche oder Lücken in den aktenkundigen Feststellungen hat er nicht aufgezeigt. Er hat nicht einmal selbst versichert, die von ihm selbst aufgezählten Taten nicht begangen zu haben, sondern nur pauschal darauf verwiesen, es seien keine Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. ..."<sup>14</sup>

Diese Entscheidung betrifft die Frage, ob im Überprüfungsverfahren nicht rechtskräftig festgestellte Taten berücksichtigt werden dürfen.

Außerdem werden folgende weitere Voraussetzungen genannt:

- Der Beschwerdeführer gab den Vollstreckungsgerichten keinen Anlass, die zu den Akten gelangten Feststellungen der Anstalt über sein Vollzugsverhalten zu bezweifeln.

---

11 dazu ausführlich: Sponzel, Katalog der potentiellen forensischen Gutachtenfehler, Seiten 4, 13, 16 f, 37 - <https://www.sgjpt.org/forpsy/NFPMRG/AbsF.htm> – Stand: 09.02.2016

12 BGH, Beschluss vom 21.01.2020 – VI ZR 165/19 zu dieser Problematik der Gehörsverletzung, wenn der Sachverständige Angaben Dritter in seinem Gutachten lediglich zitiert.

13 Weitere solche Unzulänglichkeiten sind: unterlassene oder viel zu kurz geführte Explorationsgespräche mit der untergebrachten Person, unzureichende Dokumentation über den Inhalt von Explorationsgesprächen, Verweigerung der Hinzuziehung einer Person des Vertrauens bei der Führung von Explorationsgesprächen, Verfälschung des Explorationsergebnisses durch unrichtige Wiedergabe von Angaben, keine Bereitschaft, das Gutachten auf der Grundlage einer alternativen Tatsachengrundlage zu erstellen, fehlendes Literaturverzeichnis usw.

14 BVerfG, Beschluss vom 29.01.2004 – 2 BvR 1820/03

- Es müssen gezielte Angriffe gegen einzelne Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren unterlassen worden sein.
- Widersprüche oder Lücken in den aktenkundigen Feststellungen werden nicht aufgezeigt.
- Der Untergebrachte versichert nicht einmal selbst, die von ihm selbst aufgezählten Taten nicht begangen zu haben, sondern verweist nur pauschal darauf verwiesen, es seien keine Ermittlungsverfahren durchgeführt worden.<sup>15</sup>

Im Umkehrschluss ist nach Maßgabe dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, dass strengere Maßstäbe anzulegen sind, wenn

- der Beschwerdeführer den Vollstreckungsgerichten Anlass gegeben hat, die zu den Akten gelangten Feststellungen der Anstalt über sein Vollzugsverhalten zu bezweifeln,
- gezielte Angriffe gegen einzelne Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren erhoben worden sind,
- Widersprüche oder Lücken in den aktenkundigen Feststellungen aufgezeigt werden und
- der Untergebrachte versichert, die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen zu haben bzw. erklärt, dass die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen.<sup>16</sup>

Die vom Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebrachten Denkansätze unterliegen mehrfachen und durchaus beachtlichen Bedenken.

#### (4) Feststellungen der Anstalt

Die Vorgabe, es gehe um "Feststellungen der Anstalt", ist irreführend. In den Verfahren, die die Wiedererlangung der Freiheit von untergebrachten Personen zum Gegenstand haben, werden nach bislang nicht infrage gestellten rechtsstaatlichen Grundsätzen die erforderlichen Feststellungen von den dafür berufenen Gerichten getroffen.

Die "Anstalt" ist Bestandteil der Exekutive. Sie steht in Überprüfungsverfahren den Betroffenen als Partei gegenüber.

Der Maßregelvollzug wird unbestritten als staatliche Aufgabe angesehen. Es handelt sich um hoheitliche Eingriffsverwaltung.<sup>17</sup> "Anstalten", forensisch-psychiatrische Kliniken werden als untere Vollzugsbehörden mit der Berechtigung zum Erlass von Verwaltungsakten eingerichtet.<sup>18</sup> Die "Anstalt" muss ihren Entscheidungen jedenfalls einen richtig und vollständig ermittelten Sachverhalt zu Grunde legen. Sie trifft als Vollzugsbehörde die Aufklärungspflicht. Gegebenenfalls ist die Vollzugsbehörde sogar verpflichtet, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.<sup>19</sup>

Daraus folgt, dass es „Feststellungen der Anstalt“ nicht gibt. In der Realität existieren Angaben von MitarbeiterInnen einer staatlichen Vollzugsbehörde. Diese werden unter anderem in Dokumentationen über den Therapieverlauf schriftlich festgehalten.

---

15 BVerfG, Beschluss vom 29.01.2004 – 2 BvR 1820/03

16 BVerfG, Beschluss vom 29.01.2004 – 2 BvR 1820/03

17 zutreffend: Kammeier/Pollähne-Baur, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. C 67

18 Kammeier/Pollähne-Baur, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. C 77; in der Praxis ist das ein besonderer Ausnahmefall, der sich in der Praxis des Verfassers noch nie ereignete.

19 Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. F 59

ten. Ferner sind solche Angaben in prognostischen Stellungnahmen der „Anstalt“ enthalten. Diese Angaben bzw. Behauptungen können unbestritten oder streitig sein. Von der Vollzugsbehörde vorgebrachte streitige Tatsachen kann ein Gericht nicht ohne weitere Aufklärung zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung machen. Die dazu berufenen Strafvollstreckungskammern müssen darüber entscheiden, ob streitige Behauptungen als feststehend einer gerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden können.<sup>20</sup>

#### (5) Wahrnehmungen und Zeugenbeweis

Wahrnehmungen einer Vollzugsbehörde über das Vollzugsverhalten einer untergebrachten Person gibt es nicht. Das Vollzugsverhalten einer einzelnen Person kann nur von MitarbeiterInnen der Vollstreckungsbehörde wahrgenommen werden. Diese sind ebenso wie zum Beispiel PolizeibeamtInnen im Hinblick auf ihre persönlichen Wahrnehmungen im Ermittlungsverfahren Zeuginnen. In dieser Eigenschaft treffen sie keine Feststellungen. Ihre optischen und akustischen Wahrnehmungen mögen sie schriftlich niedergelegt haben. Feststellungen sind es dennoch nicht. Berichte über solche Wahrnehmungen sind allenfalls Hinweise darauf, was sie als Zeuginnen über wahrgenommenes Geschehen bekunden können.<sup>21</sup>

Wahrnehmungen unterscheiden sich von - gerichtlichen - Feststellungen wesentlich. Grundsätzlich ist jeder Mensch in der Lage, aufgrund eigener Wahrnehmungen Feststellungen zu treffen. Davon unterscheiden sich Feststellungen, die ein Gericht trifft. Feststellungen in Urteilen und/oder Beschlüssen von Gerichten sind solche über die als erwiesen erachteten Tatsachen (§ 267 I 1 StPO). Feststellungen in diesem Sinne sind das Ergebnis einer Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Die für erwiesen erachteten Tatsachen müssen dem Ergebnis einer Beweisaufnahme entsprechen. Dementsprechend müssen Urteile die als feststehend der Entscheidung zu Grunde liegenden Tatsachen enthalten. Nachfolgend ist darzulegen, welche Beweise erhoben worden sind und warum die Beweiswürdigung die Feststellung der Tatsachen rechtfertigt.<sup>22</sup>

#### (6) Anlasstheorie

Bedenklich ist der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, es müsse ein Anlass bestehen, die Richtigkeit der Angaben der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Vollzugsbehörde zu bezweifeln. Eine Rechtfertigung für diese damit faktisch einhergehende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zulasten untergebrachter Personen liefert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Dem Gericht obliegt die Aufarbeitung des entscheidungserheblichen Stoffes. Der Sachverhalt ist von Amts wegen in den durch die Anträge abgesteckten Rahmen aufzuklären. Der Beibringungsgrundsatz und die Beweislastverteilung aus dem Zivilrecht gelten nicht. Beweislastregeln sind den Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer fremd.<sup>23</sup> Folgerichtig gibt es keine Beweisregel des Inhalts, dass die gleich

---

20 Ein Vergleich mit internen Disziplinarmaßnahmen der Anstalt liegt nicht fern. In diesem Bereich die "Anstalt" befugt, "einfach nach Gusto zu werten und zu entscheiden". Wenn Gerichte ebenso verfahren, machen sie sich überflüssig. Die gerichtliche Überprüfung ähnelt damit den internen Abläufen in der Anstalt.

21 Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 76

22 vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO. 62. Aufl., Rz. 1 ff, 5, 12, 12a zu § 267

23 Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 67

in welcher Art und Weise schriftlich festgehaltenen Angaben von MitarbeiterInnen einer Vollzugsbehörde sozusagen ohne weiteres der Wahrheit entsprechen und somit als feststehend behandelt sowie einer Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer zu Grunde gelegt werden können.

#### (7) Wahrunterstellungen

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sind gezielte Angriffe gegen "einzelne Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren" erforderlich. Werden sie unterlassen, so schlussfolgert das Bundesverfassungsgericht zumindest stillschweigend, können die Angaben von MitarbeiterInnen der Vollzugsbehörde ungeprüft als wahr unterstellt einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu Grunde gelegt werden. Damit werden die Strafvollstreckungskammern einschließlich der Beschwerdegerichte ihrer Verpflichtung, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, quasi durch die Hintertür enthoben. Eine wie auch immer geartete Rechtfertigung für diese Wohltat zugunsten der Exekutive wird nicht geliefert. Das Gebot der Rechtsstaatlichkeit wird in solchen Fällen, in denen es um hochrangige Freiheitsgrundrechte geht, geradezu ad absurdum geführt.

#### (8) Substantiierungslasten

Welchen Erfordernissen "gezielte Angriffe" gegen die Angaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörde, sie sollten korrekterweise als Behauptungen bezeichnet werden, zu genügen haben, zeigen die obersten RichterInnen der Bundesrepublik Deutschland nicht auf.

Die Praxis lehrt, dass selbst umfangreiche Einwendungen gegen die Behauptungen der Verantwortlichen der Vollzugsbehörde und/oder die einem externen Gutachten zu Grunde liegende Anknüpfungstatsachen Strafvollstreckungskammern und die zuständigen Beschwerdegerichte nicht dazu bewegen können, in eine bestmögliche Aufklärung des Sachverhaltes einzusteigen. Pauschal wird in unzähligen Beschlüssen ausgeführt, die Strafvollstreckungskammer sei von der Richtigkeit der Behauptungen der Verantwortlichen der Vollzugsbehörde bzw. der vom Sachverständigen angenommenen Anknüpfungstatsachen überzeugt. Ohne Überprüfung und kritische Würdigung werden selbst substantiiert und ausführlich bestrittene Tatsachen als feststehend behandelt.

Beweisanträge, mit denen die Wahrheit einzelner oder einer Vielzahl von Tatsachen „substantiiert“ angegriffen werden, unterliegen regelmäßig der Nichtbeachtung bzw. Zurückweisung, falls sie den überhaupt beschieden werden.

#### (9) Aufzeigepflichten

Warum es zu den Pflichten von untergebrachten Personen in Überprüfungsverfahren gehören soll, Widersprüche oder Lücken in den „aktenkundigen Feststellungen“ aufzuzeigen, erläutert das Bundesverfassungsgericht nicht. Abgesehen davon, dass es sich nicht um Feststellungen handelt, sind Widersprüche oder Lücken in den Akten entweder vorhanden oder nicht. Ob solche Widersprüche oder Lücken vorhanden sind, hat eine Strafvollstreckungskammer von Amts wegen zu überprüfen und aufzuklären.

Den von einem langjährigen Freiheitsentzug betroffenen Personen wird mit der

„Aufzeigepflicht“ aufgebürdet und zugemutet, sich den regelmäßig von ihnen in ihrer besonderen Lage unmöglich erfüllbaren Substantiiierungslasten, die für den Zivilprozess gelten, zu unterwerfen. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen hat das nichts mehr zu tun. Eine Begründung für solche Anforderungen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen könnten, gibt es nicht.<sup>24</sup>

#### (10) Schweigerecht und Unschuldsvermutung

Entsprechendes gilt, soweit das Bundesverfassungsgericht von einer untergebrachten Person fordert, er müsse selbst versichern, die ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen zu haben. Es reiche nicht aus, wenn sie darauf verweise, es seien keine Ermittlungsverfahren durchgeführt worden.

Eine untergebrachte Person muss nach allgemeinen Regeln keine Angaben dazu machen, ob sie eine ihr zur Last gelegte Taten begangen hat. Er hat ein Schweigerecht.<sup>25</sup> Der Hinweis, dass es nicht einmal Ermittlungsverfahren gegeben hat, ist vollkommen ausreichend, zumal damit fest steht, dass die untergebrachte Person wegen der ihr zu Last gelegten Taten weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt wurde.

Mit der gegenteiligen Ansicht hebt das Bundesverfassungsgericht die auch für untergebrachte Personen geltende Unschuldsvermutung<sup>26</sup> aus. Das ist rechtlich nicht vertretbar.

#### (11) Sonderstatusverhältnis

"Besondere Gewaltverhältnisse" sollte es unter der Geltung des Grundgesetzes als quasi rechtsfreier Raum spätestens seit dem Jahr 1972 nicht mehr geben. Seither sollen grundsätzlich die Grundrechte von Strafgefangenen und Personen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können.<sup>27</sup> Das ist die blauäugige Theorie. Der Gesetzgeber, die Instanzgerichte und die Obergerichte haben seither längst dafür gesorgt, dass der Maßregelvollzug faktisch als besonderes Gewaltverhältnis – jetzt auch Sonderstatusverhältnis genannt - ausgestaltet worden ist.<sup>28</sup>

Die Frage, was das faktisch ausgestaltete besondere Gewaltverhältnis mit den Tatsachenfeststellungen zum Beispiel in Überprüfungsverfahren zu tun haben könnte, ist berechtigt. Die nachfolgend zitierten Ausführungen beschreiben die Zustände vollkommen zutreffend und geben die richtige Antwort:

„Die Übermacht der totalen Institution ist allgegenwärtig. Fehlende Rechts- und Handlungskompetenzen der im Maßregelvollzug Untergebrachten werden kaum

---

24 All das wird durch die oft sehr kurzfristige Zurverfügungstellung der Akten und Gutachten erschwert. Untergebrachte selbst haben unüberwindbare Schwierigkeiten, an externe Quellen zu gelangen (keine Fachliteratur, kein Internet, oft nur kontrollierter Kontakt zu externen Personen). Zeitliche Verzögerungen der Verfahren durch die Anstalten und die Justiz haben dagegen regelmäßig keine Konsequenzen.

25 Feest/Lestin/Lindemann-Spaniol, StVollG, 7. A., IV Rz. 34 zu § 115 StVollzG

26 Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. B 52 ff

27 BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972 - 2 BvR 41/71; Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 47 ff

28 andeutungsweise zutreffen: Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. B 1 ff, B 26, B 83, B 124; die Folgen für den schleppenden und oft verweigerten effektiven Rechtsschutz können an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

kompensiert. Unzureichende Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten bestätigen diese häufig nur in ihrem allgemeinen Ohnmachtsgefühl. Symptomatisch sind die häufig anzutreffenden Hinweise und Vorgaben der Gerichte im Strafvollstreckungsverfahren zur Aussetzung oder Erledigung der Unterbringung. Unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes kommt es einem Desaster gleich, wenn der Beschwerdese-  
nat in Strafvollstreckungssachen erst im Zusammenhang mit der Erledigung einer langjährigen Unterbringung feststellt, dass erforderliche und zulässige Lockerungs-  
maßnahmen nicht gewährt wurden. Dies ist ein Ausdruck dafür, dass während des Vollzuges nur wenige Maßregelvollzugspatienten den Weg zu den Gerichten finden. Dort stoßen sie nicht selten auf Gerichte, die mit ihren Entscheidungen den Eindruck erwecken, sie stünden auf Seiten der Anstalt. ...<sup>29</sup>

Die besondere Gefahr der Manipulation am Faktum wird zutreffend wie folgt be-  
schrieben:

„Die bedeutendste Gefahr für einen effektiven Rechtsschutz im Maßregelvollzug ist bei der Definitionsgewalt des therapeutischen Personals angesiedelt. Das weit verbreitete und oft sozialtherapeutisch beschriebene Konzept einer Unterwerfungsphase unter die Anstaltsregeln lässt breiten Spielraum für die Beurteilung solcher untergebrachten Personen, die sich mit den vorgegebenen Regeln, Anordnungen und Vollzugsmaßnahmen rechtsförmlich, also auch über das Gericht auseinandersetzen wollen.“<sup>30</sup>

Die Übermacht der totalen Institution „Maßregelvollzugsanstalt“ findet ihren Niederschlag in der Definitionsgewalt des therapeutischen Personals, welches aus eigener Herrlichkeit heraus, ohne Legitimation und jenseits der Gefahr einer kritischen Überprüfung der von ihm dokumentierten Tatsachen über das Schicksal jedes einzelnen Individuums im Maßregelvollzug in fataler Art und Weise entscheiden kann. Es gehört zu den unausgesprochenen Prinzipien der für den Maßregelvollzug zuständigen Gerichte, diese Form der Ausübung staatlicher Gewalt nicht zu kontrollieren und die untergebrachten Personen nicht vor Machtmissbrauch zu schützen. Eine sachliche Rechtfertigung, die nur halbwegs rechtsstaatlichen Grundlagen genügen könnte, gibt es dafür nicht. Wenn das Bundesverfassungsgericht die diesbezügliche Praxis legitimiert, in dem durch gleich welche Hintertür die Existenz von „Feststellungen der Anstalt“ formuliert und anerkennt, ist das nicht nur unverständlich, sondern unerträglich.

## (12) Spezifische Situation der Untergebrachten

Der Definitionsgewalt in Bezug auf Tatsachen ist eine untergebrachte Person in seiner speziellen Situation ohnmächtig ausgesetzt. Sie hat keinen Einfluss darauf, wie und in welcher Art und Weise über sein Verhalten im Maßregelzug berichtet und in den Patientenakten dokumentiert wird. Seine Situation ist geprägt durch eine strenge, wenn nicht übermäßige Regulierung seines Alltages durch eine Vielzahl von teilweise kaum nachvollziehbaren Regeln, die vor allem dem Zweck dienen, seine Persönlichkeit zu zerstören und seine freie Selbstbestimmung auf ein extremes Minimum zu reduzieren. Alles wird nach Möglichkeit ungestörten Abläufen auf den unzureichend mit Personal ausgestatteten Stationen untergeordnet. Gerechtfertigt wird dies pauschal mit dem angeblichen Vorrang des Sicherungszwecks der Maßregel.

Ein Mensch, dessen Freiheit unter solchen Bedingungen entzogen wird, leidet unter Folgeerscheinungen, die als normal-psychologische Reaktionen zu bezeichnen sind.

---

29 Kammeier/Pollöhne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 5  
30 Kammeier/Pollöhne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 7



Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen psychisch kranken oder gesunden Menschen handelt. Wenn sich ein Mensch unter diesen Bedingungen auffällig verhält, kann und darf dies negative Prognosen über sein zukünftiges Verhalten in Freiheit nicht beeinflussen.

Im Gegensatz dazu wird durch den Freiheitsentzug ausgelöstes auffälliges Verhalten stets als Indiz für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung, fehlende Krankheitseinsicht und mangelnde Behandlungsbereitschaft angesehen. Dies wirkt doppelt deprimierend. Selbst verbale und oftmals berechnete Beschwerden werden als Aggressionen bezeichnet und dokumentiert mit der Folge, dass sich darauf die Strafvollstreckungskammern unkritisch beziehen. Kritik von Untergebrachten an den Zuständen in der Anstalt wird gegen sie ausgelegt. Dabei ist eine kritische Distanz zu einer repressiven Einrichtung eher ein Zeichen funktionierendes Denkvermögens. Eine Identifizierung mit der Anstalt als Mischung von Unterwürfigkeit und/oder Anpassung wäre hingegen ein Zeichen entweder von fehlendem Willen oder selbst ein Hinweis auf eine geistige Beeinträchtigung, bekannt unter dem Begriff "Stockholm-Syndrom".<sup>31</sup>

In Anstalten unterbrachte Personen gelten als nicht oder eingeschränkt zurechnungsfähig (§§ 20, 21 StGB). Wenn sie allerdings Personal beleidigt haben sollen, werden sie trotzdem verurteilt. Das ist widersprüchlich und steht höchst richterlichen Entscheidungen entgegen. Institutionen und ihre Repräsentanten, die erhebliche Macht über Menschen ausüben, müssen selbst überzogene Kritik aushalten. In Psychiatrien und den daraus folgenden Strafverfahren wegen Beleidigung wird das ständig missachtet.

### (13) Wahrnehmungseinschränkungen durch pharmakologische Behandlung

Die ganz überwiegende Mehrzahl der untergebrachten Personen wird unter unzulässigen Druck<sup>32</sup> gesetzt und genötigt, sich einer pharmazeutischen Behandlung zu unterwerfen. Die brutalste Methode besteht darin, eine solche Behandlung im Wege des unmittelbaren Zwangs durchzusetzen. Untergebrachte können aber auch ohne eine Zwangsmedikamentierung gegen ihren Willen dazu genötigt werden, die angeblich für ihre Behandlung erforderlichen Medikamente (zumeist Neuroleptika, Antidepressiva und sonstige Beruhigungsmittel) einzunehmen. Weigern sie sich nämlich, dies zu tun, ist dies regelmäßig für sie mit ungerechtfertigten Nachteilen verbunden. Die Weigerung, sich der pharmazeutischen Behandlung zu unterwerfen, führt zu der Behauptung fehlender Einsicht in die Notwendigkeit der eigenen Behandlung. Weitere Sanktionen (Beschränkungen des Freigangs, Sportverbot, Verlegung auf eine andere Station, Einschränkung von Sozialkontakten usw.) sind die Folge.

Eine besonders subtile Methode, über die wiederholt berichtet worden ist, ist die gezielte Provokation von Medikamentenverweigerern, um sie zu verbalen oder physischen Aggressionen, die dokumentiert werden können, zu veranlassen. Provokationen gehen von dem dazu angewiesenen Pflegepersonal, dem therapeutischen Personal, aber auch von entsprechend instruierten Mituntergebrachten aus. Letztere erhoffen sich durch diese Art der Mitwirkung Vorteile im Hinblick ihre eigene Vollzugslage.

---

31 Zum Begriff: <https://flexikon.doccheck.com/de/Stockholm-Syndrom>

32 Kammeier/Pollöhne-Lindemann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. D 131 unter Hinweis auf BVerfGE 128, 282 Rn 41 und BVerfG R&P 2014, 85, 87

Untergebrachte Personen sind solchen willkürlichen Maßnahmen der Verantwortlichen der Maßregelvollzugsanstalt wehrlos ausgeliefert. Sie haben insbesondere keinen Einfluss darauf, was im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen und den Reaktionen darauf unter Ausklammerung der für das geschilderte Verhalten ursächlichen Umstände als Wahrnehmung dokumentiert wird.

Eine Vielzahl von untergebrachten Personen wird pharmazeutisch mit Dosierungen überzogen, die oft mehrfach über den gesetzlichen zulässigen Grenzwerten für die jeweiligen Medikamente liegen. Dabei reichen schon die normalen und gesetzlich zulässigen Dosierungen aus, um Untergebrachte in einen Zustand zu versetzen, in denen sie nur noch bedingt in der Lage sind, ihre Umwelt realistisch wahrzunehmen. Um so schlimmer wird es dadurch, dass üblicherweise und bedenkenlos verschiedene pharmazeutische Produkte in Höchstdosen oder gar in Überdosen multipel eingesetzt werden (Polypharmazie<sup>33</sup>), ohne die physischen und psychischen Nebenfolgen solcher Praktiken zu prüfen und abzuwägen.<sup>34</sup>

Der Primat der pharmazeutischen Behandlung dient nicht der Behandlung von Krankheiten oder der Besserung im Sinne des Maßregelvollzugs, sondern im Regelfall ausschließlich dazu, die betroffenen Menschen im Sinne geregelter Stationsabläufe zu sedieren.

All dies sind Umstände, die eine effektive Kontrolle der totalen Institution zwingend erforderlich machen und gegen die Verlässlichkeit der Tatsachenbehauptungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt sprechen. Dort werden keine Feststellungen getroffen. Dem begründeten Verdacht der fortwährenden Manipulation am Faktum zum Nachteil der Freiheit von Untergebrachten muss in einem rechtsstaatlichen Verfahren von den Strafvollstreckungskammern und von dem für sie zuständigen Beschwerde Senat gründlich nachgegangen werden. Nur dies gewährleistet eine bestmögliche Aufklärung des Sachverhaltes.

Zusätzlich: Die in §§ 120 I StVollzG, 136a I bis III StPO enthaltenen Regelungen verbieten, die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung von Beschuldigten durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperliche Eingriffe, durch Verabreichung von Mitteln<sup>35</sup>, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose zu beeinträchtigen. Die Vorschrift stellt eine Ausprägung des Art. 1 I GG dar. Sie dient dem Schutz der Menschenwürde.<sup>36</sup> Die darin enthaltenen Regelungen gelten daher uneingeschränkt auch für Anhörungstermine im Überprüfungsverfahren.

Untergebrachte stehen nahezu ausnahmslos unter dem Einfluss von Psychopharmaka, wenn sie an Anhörungsterminen vor der StVK teilnehmen. Selbst wenn diese Mittel kurzfristig abgesetzt werden, was aus medizinischen Gründen wegen der Notwendigkeit des Ausschleichens über einen längeren Zeitraum sehr bedenklich sein kann, beeinträchtigt die pharmakologische Dauerbehandlung die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung Untergebrachter in Anhörungstermi-

---

33 zum Begriff: Götzsche, Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität: Wie die Pharmaindustrie unser Gesundheitswesen korrumpiert, 2019, 211 ff

34 Beispiel aus der Praxis: Truxal 0-0-50-100 mg, Ofiril 900 0-1200 mg, Pantozol 20 mg 1-0-0, Pravastatin 20 mg 1 Tablette abends, Solian 200 mg 1-0-1 Tablette, Zyprexa 10 - 0- 20 mg Tablette , Zolpidem 10 mg 1 Tab, Promethazin 0 - 3ml - 0, Orfihlvon 46,6 ng /ml auf 900-0-1200 mg erhöht ...

35 zum Begriff: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO. 62. Aufl., Rz. 10 zu § 136a

36 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO. 62. Aufl., Rz. 1 zu § 136a

nen.<sup>37</sup> Entgegen diesen Vorgaben in einem Anhörungstermin erlangte Angaben einer/s Untergebrachten unterliegen einem Verwertungsverbot. Sie dürfen nicht verwertet werden, vor allem wenn die untergebrachte Person unter dem Einfluss der „Mittel“ für ihn nachteilige Angaben machte.

#### (14) Behandlungspflicht

Werden die Dinge aus dem Sichtwinkel der Verantwortlichen der Anstalten, die vom Verfasser in Analogie zum schweizerischen Recht gerne als Verwahranstalten bezeichnet werden, betrachtet, ergibt sich kein anderes Bild.

Vorangestellt werden soll eine kleine Anekdote. Sie beruht auf dem Bericht einer Betreuerin einer untergebrachten Person. Danach veranstaltete die Maßregelvollzugseinrichtung in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte von Angehörigen der untergebrachten Personen. Im Jahr 2018 erklärte einer der dort „referierenden“ leitenden „Ärzte“, es sei nicht die Aufgabe der Klinik, die dort untergebrachten Personen „gesund“ zu machen.<sup>38</sup>

Demgegenüber suggerieren die Verantwortlichen von Anstalten bundesweit und immer wieder in den Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern, sie kämen ihren Behandlungspflichten nach. Die Behandlung sei im Einzelfall noch nicht abgeschlossen, weshalb nach wie vor Gefährlichkeit bestehe und die Maßregel weiter vollstreckt werden müsse.

Es wäre ein Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung, wenn sich die Strafvollstreckungskammern damit beschäftigen würden, was von letzteren Behauptungen – angebliche Feststellungen der Anstalt - tatsächlich zu halten ist. Im konkreten Fall, auf den sich auch die Anekdote bezieht, bestand hinreichender „Anlass“, sich mit den Bedingungen der Vollstreckung näher auseinanderzusetzen. Die dafür zuständige Strafvollstreckungskammer sah dafür ebenso wie der zuständige Beschwerdesenat beklagenswerter Weise keine Veranlassung.

Die Angaben der MitarbeiterInnen staatlicher Anstalten des Maßregelvollzugs können – nebenbei bemerkt - mit hoher Wahrscheinlichkeit, wenn auch vielleicht mit Einschränkungen, mit dem Aussageverhalten von PolizeibeamtInnen verglichen werden. Klar ist, dass es entgegen der unausgesprochenen gerichtlichen Praxis keine Beweisregel dahingehend gibt, dass Polizeibeamte stets vor Gericht die Wahrheit sagen. Trotz der in der Justiz vorherrschenden Ansicht, der Staat habe immer recht, ergaben Untersuchungen, dass es keinen Berufszweig gibt, in dem so viel gelogen wird und werden muss, wie bei der Polizei.<sup>39</sup> Gäbe es eine entsprechende Untersuchung, ließe sich dies auf das Aussageverhalten des Personals von Anstalten ohne Not übertragen.<sup>40</sup>

---

37 Dies ist auch ein Problem der Verhandlungsfähigkeit: vgl. Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 48

38 Nachdem diese Äußerung des Arztes der Verwahranstalt aufgrund eines Schriftsatzes der Verteidigung Eingang in die Akten eines Überprüfungsverfahrens vor der Strafvollstreckungskammer gefunden hatte, ist die genannte Betreuerin von den regelmäßig mindestens einmal im Monat stattfindenden Treffen mit Angehörigen von Untergebrachten ausgeschlossen worden. Ihr wurde gedeutet, dass sie dort nicht mehr erwünscht sei.

39 Geipel, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, Seite 995 mit weiteren Nachweisen

40 Nichts anderes würde für MitarbeiterInnen im Strafvollzug gelten. In diesem Bereich nimmt der Staat leider ebenso unkontrolliert die Deutungshoheit und die Definitionsgewalt in Bezug auf die Fakten für sich in Anspruch.

### (15) Personalausstattung

Die zwingende Notwendigkeit der kritischen Überprüfung sämtlicher Behauptungen der Verantwortlichen von Maßregelvollzugsanstalten folgt aus einem weiteren Gesichtspunkt, der nicht unterschlagen werden darf.

Maßregelvollzugsanstalten sind in der BRD seit jeher personell unterbesetzt. Im Zusammenhang mit der notwendigen personellen Ausstattung führte der EGMR in seiner Entscheidung vom 07.01.2019 aus:

"Für die zum in Rede stehenden Zeitraum **dreißig Untergebrachten** umfasste der Personalschlüssel der Einrichtung

- eine Stelle im psychiatrischen Dienst,
- vier Stellen im psychologischen Dienst,
- fünf Stellen im Sozialdienst und
- fünfundzwanzig Stellen im allgemeinen Justizvollzugsdienst.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass diese Personalsituation, die ähnlich war wie die in einem psychiatrischen Krankenhaus im selben Bundesland, die zuständigen Stellen in die Lage versetzte, sich der psychischen Störung des Beschwerdeführers angemessen anzunehmen."<sup>41</sup>

Interpretiert und verstanden wird diese Entscheidung folgendermaßen:

"Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat für die Sicherungsverwahrung bei Verwahrten mit psychischer Störung folgende Personalausstattung für angemessen gehalten: 1 Psychiater, 4 Psychologen, 5 Sozialarbeiter, 25 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes bei 30 Verwahrten (Bergmann v. Deutschland, Urteil vom 07.01.2016 – 23279/14). Schlechter darf eine Personalausstattung in der forensischen Psychiatrie nicht sein, wobei die Verteilung der Therapeutenstellen auf Psychiater und Psychologen der Art der zu behandelnden Erkrankungen bzw. Störungen Rechnung tragen muss. Zudem muss berücksichtigt werden, dass im Vollzug der Sicherungsverwahrung seltener als in der forensisch-psychiatrischen Klinik akute psychiatrische bzw. psychotherapeutische Kriseninterventionen erforderlich werden."<sup>42</sup>

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine einzige – bekannte - forensisch psychiatrische Klinik, die über ein dieser Rechtsprechung entsprechendes Personal verfügt. Untersuchungen im Lande Hessen haben dies für dieses Bundesland bestätigt.<sup>43</sup>

Für die untergebrachten Personen hat die latente Personalnot in Maßregelvollzugsanstalten fatale Folgen. Das Fachpersonal steht ebenso wie das normale Personal unter einem erheblichen Arbeits- und Zeitdruck. Schon im normalen Arbeitsalltag ist es kaum möglich, sich dem individuellen Behandlungsauftrag in Bezug auf die untergebrachten Personen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu widmen. Wenn sodann ein langer Arbeitstag zu Ende geht, müssen neben her noch

---

41 EGMR, Urteil vom 07.01.2016 – 23279/14

42 Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB: Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN, Der Nervenarzt, August 2017, Seite 6

43 Antwort der Landesregierung 15.02.2016 auf die Große Anfrage der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion vom 09.06.2015; Antwort des Ministers für Soziales und Integration vom 04.11.2019 zu dem Berichtsantrag der Abg. Christiane Böhm (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Maßregelvollzug in Hessen, Drucksache 20/768

umfangreiche Dokumentationspflichten erfüllt werden. Dies ist kaum zu schaffen. Folgerichtig sind die Ablaufdokumentationen, die Bestandteil der Patientenakten sind, mit erheblichen Fehlerquellen behaftet. Ihnen kann nicht der Anschein der Richtigkeit verliehen werden. Schon gar nicht handelt es sich um gerichtsverwertbare "Feststellungen", wie es das Bundesverfassungsgericht leichtfertig meint.

Was die notwendige personelle Ausstattung von Anstalten anbelangt herrscht alles andere als Transparenz. Unter anderem in Überprüfungsverfahren wären die Strafvollstreckungskammern von Amts wegen zu einer umfassenden Aufklärung des maßgeblichen Sachverhaltes angehalten. Die Richterschaft zeigt diesbezüglich jedoch kein erkennbares Interesse und leistet damit den Vertuschungspraktiken der Anstalten sowie der im Hintergrund wirkenden Ministerien auf Landesebene Vorschub.

#### (16) Weitere Motivlagen für falsche Angaben („Feststellungen“)

Nicht unterschätzt werden darf als Motiv für falsche Tatsachendarstellungen die Angst bzw. Furcht des Klinikpersonals vor allzu wohlwollenden Beurteilungen zugunsten von Untergebrachten.<sup>44</sup>

Die stigmatisierenden in der Einweisungsentscheidung enthaltenen Wertungen in Bezug auf die psychische Erkrankung und die Gefährlichkeitsprognose behindern eine neutrale Wahrnehmung von Tatsachen.<sup>45</sup> Jegliches Verhalten untergebrachter Personen wird in diesem Sinne wahrgenommen und wiedergegeben. Die Wiedergabe von Tatsachen, die der Annahme einer fortbestehenden Gefährlichkeit entgegenstehen könnten, wird wegen der staatlichen Definitionsgewalt und Deutungshoheit tunlichst unterlassen. Würden nämlich solche Tatsachen zu einer Entlassung führen, könnte dies jedenfalls auf diejenigen Teile des Personals, die sich wohlwollend geäußert haben, zurückfallen, wenn eine auf diese Art und Weise verursachte Entlassung zur Begehung weiterer Straftaten gefährlicher Art führen würde. Die Angst vor solchen Vorwürfen, möge sie rational oder auch irrational sein, ist weit verbreitet und oftmals die Ursache für „falsche Feststellungen der Anstalt“.

Falsche Angaben über das Verhalten von PatientInnen dienen in diesem Zusammenhang der vorsorglichen "Verteidigung des guten Rufes". Solche Motivlagen sind als Ursachen falscher Aussagen anerkannt und zu würdigen.<sup>46</sup>

Staatliche Anstalten des Maßregelvollzugs treten den Betroffenen als Partei gegenüber. Vorherrschend ist dort die Vorstellung, psychisch kranke Straftäter seien allein wegen ihrer Erkrankung für den Rest der Bevölkerung gefährlich. Dementsprechend sieht der Staat als Partei, die massiv in Grundrechte eingreift, in diesem Geflecht die Aufgabe, solche Personen – oftmals unbehandelt - so lange wie möglich weg zu sperren. Diesen Vorstellungen fühlen sich die Staatsbediensteten in den Anstalten verpflichtet. Der damit verknüpfte Parteigeist ist eine nicht zu unterschätzende Ursache für falsche Angaben<sup>47</sup> und beruht auf der Identifikation der Staatsbediensteten mit der Aufgabe der Anstalt als Partei.

---

44 Geipel, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, Seite 609, 610 mit weiteren Nachweisen

45 Es würden daher durchaus gute Gründe dafür sprechen, dem in der Anstalt für die Behandlung von Untergebrachten zuständigen Personal die Kenntnisnahme des Inhalts der Einweisungsentscheidung zu untersagen, um auf diese Art und Weise deren Neutralität und Objektivität zu erhalten.

46 Geipel, aaO, Seite 610 mit weiteren Nachweisen

47 Geipel, aaO, Seite 610 mit weiteren Nachweisen

Ein nicht zu unterschätzendes und bedeutsames Motiv für falsche Angaben ist in nahezu allen Bereichen ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang eines Verfahrens.<sup>48</sup>

Die damit zusammenhängenden Problemlagen werden nicht ernst genommen, strikt gelehnet und schon gar nicht gewürdigt.

Die Anstalten, in gleich welcher Rechtsform sie betrieben werden, beziehen Unmengen von Produkten der Pharmaindustrie. Dies sichert den Kartellen hohe Umsätze und Gewinne beim Vertrieb ihrer pharmazeutischen Produkte. Bei der Pharmaindustrie handelt es sich um einen korrupten, sehr erfolgreichen Teil der organisierten Kriminalität.<sup>49</sup> Der korrumpierende Einfluss der Pharmaindustrie auf die Legislative und die Exekutive kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Für die Lobbyaktivitäten werden jährlich Milliardenbeträge ausgegeben.

Im Interesse der Pharmaindustrie sorgen vor allem neoliberale und konservative Politiker dafür, dass der Staat genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um den Absatz pharmazeutischer Produkte sicherzustellen. Dabei mag die Preisgestaltung in der Allgemeinpsychiatrie noch unter einer gewissen Kontrolle der gesetzlichen Krankenversicherung stehen. Für den Bereich der forensisch-psychiatrischen Anstalten gibt es jedoch solche Kontrollinstanzen nicht. So können den Insassen der Anstalten unkontrolliert Unmengen pharmazeutischer Produkte zu völlig überhöhten Preisen verabreicht werden.

Die Absatzstrategien der Pharmaindustrie beschränken sich nicht auf den üblichen, intransparenten Lobbyismus. Zielobjekte ihrer Begehrlichkeiten sind im forensisch-psychiatrischen Bereich vorrangig u.a. ÄrztInnen und PsychiaterInnen. Diese werden einschließlich ihrer EhepartnerInnen großzügig eingeladen, mit geschenkten Reisen, üppigen Bewirtungen und sehr gut bezahlten Vortragsveranstaltungen u. v. a. m. bedacht, um sie dazu zu bewegen, ihre eingesperrten Patienten ohne Rücksicht auf die gesundheitlichen Nebenwirkungen mit Neuroleptika, Antidepressivika und anderen pharmazeutischen Produkten voll zu stopfen und ruhig zu stellen. Lange Unterbringungszeiten stellen sich daher zugleich als ein Instrument der Absatzförderung dar. Diese Hintergründe sind stets zu beachten, wenn sich ÄrztInnen und OberärztInnen, die in Anstalten beschäftigt sind, oder externe forensisch erfahrene Sachverständige in Überprüfungsverfahren äußern und die Strafvollstreckungskammern um die Fortdauer der Unterbringung „bitten“. Diese Voten sind oftmals u.a. von den Interessen der Pharmaindustrie (mit-)beeinflusst.

MitarbeiterInnen in staatlichen Anstalten des Maßregelvollzugs sind normale Menschen. Sofern sie dort in einem Anstellungsverhältnis tätig sind, haben sie ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Ein wirtschaftliches Interesse ist dieses Interesse alle Mal. Niemand möchte gern den eigenen Ast absägen, auf dem er sitzt. Folgerichtig hat dieser Personenkreis ein Motiv für falsche Angaben, wenn es darum geht, untergebrachte Personen so lange wie möglich in der Anstalt festzuhalten. Je mehr Kundschaft und je länger die Unterbringungszeiten, desto besser ist dies für den Erhalt des sicheren Arbeitsplatzes. Die Strafgerichte fördern diese Form des wirtschaftlichen Interesses über ständig steigender Einweisungszah-

---

48 Geipel, aaO, Seite 531, 558 mit weiteren Nachweisen

49 sehr instruktiv dazu Peter C. Gøtzsche, Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität, 2019, Seiten 1 ff, vor allem 291 ff

len<sup>50</sup> auf der Grundlage des § 63 StGB.

Die wirtschaftlichen Interessen der Kartelle, die sich rund um den Maßregelvollzug gebildet haben, dürfen in Bezug auf die Motivlage für falsche Aussagen „der Anstalt“ aus einem weiteren Grund nicht länger vernachlässigt werden.

Nach der Krankenhausstatistik beträgt die durchschnittliche Verweildauer in psychiatrischen Allgemeinkliniken 25 Tage, wodurch Kosten in Höhe von € 6.664,75 verursacht werden. In Hessen beträgt der Tagessatz für Untergebrachte in den forensisch-psychiatrischen Kliniken des Vitos-Konzerns – betrieben in der Rechtsform angeblich gemeinnütziger GmbHs - zwischen € 358,00 und € 365,00. Höhere Tagessätze werden gezahlt, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen zu vollziehen sind. Die Einnahmesituation der in Hessen betriebenen Anstalten generiert ein auf der Hand liegendes wirtschaftliches Interesse an langen Unterbringungszeiten und damit ein maßgebliches Motiv für „falsche Feststellungen“<sup>51</sup>.

#### (17) Freibeweis oder Strengbeweis

Jenseits der bemerkenswerten, aber gleichwohl nicht nachvollziehbaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gibt es einen Meinungsstreit über die Frage, auf welchem Wege die vom Bundesverfassungsgericht immer stets geforderte bestmögliche Sachverhaltsaufklärung in Verfahren, die den Maßregelvollzug betreffen, zu bewerkstelligen ist.

In der Praxis befassen sich Strafvollstreckungskammern und dafür zuständige Beschwerdesenaten bei den Oberlandesgerichten mit diesem Themenbereich nicht. Für die Richterschaft dieser Spruchkörper ist es in den meisten Fällen ganz normal, die Behauptungen von Anstalten als wahr zu unterstellen. Entsprechendes gilt für Indiztatsachen, die externe Sachverständige ihren Prognosegutachten zu Grunde legen. Diese werden als wahr und richtig unterstellt, sofern sie auf „Feststellungen“ der Anstalt beruhen. Die stets gebotene kritische Auseinandersetzung und Würdigung – nicht erhobener – Beweise unterbleibt stets zum Nachteil der von einem langjährigen Freiheitsentzug Betroffenen.

Dieser Unfug mit den Fakten mag im prozessökonomischen Sinne in einem gewissen Rahmen verständlich sein. Den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und der Tragweite der tangierten Grundrechte kann er nicht genügen. Dies gilt umso mehr, als die Einweisungsentscheidungen auf materiellem Recht aus dem Jahr 1933 beruhen. Selbst wenn dieses Recht verfassungsrechtlichen Anforderungen gerade noch so genügen sollte, müssen diesem materiellen Recht rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Verfahrensgarantien gegenübergestellt werden, um unter anderem unverhältnismäßig langen Freiheitsentzügen bzw. Unterbringungszeiten effektiv entgegenwirken zu können. Davon ist die Rechtswirklichkeit weit entfernt.

#### (18) Freibeweisverfahren

Unter diesem Punkt sind die Verfahrensgrundsätze und die dazu vertretenen Ansichten darzustellen. Das geschieht bewusst in Form von Zitaten.

---

50 Kammeier/Pollähne-Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 68 ff

51 Von der Verteidigung zu diesem Komplex vorbereitete Fragen an externe Sachverständige werden von Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammern als unzulässig zurückgewiesen!

„ ... Das Gericht unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz und muss sich den entscheidungserheblichen Stoff selbst beschaffen. Also hat die StVK den Sachverhalt von Amts wegen in dem durch die Anträge abgesteckten Rahmen aufzuklären. Der Beibringungsgrundsatz und die Beweislastverteilung aus dem Zivilrecht gelten nicht. Es gilt das Prinzip der materiellen Wahrheit und das Freibeweisverfahren.

Beweislastregeln sind dem Verfahren fremd. Die geschliffene Darstellung des Krankenhauses unter Einhaltung der üblichen Förmlichkeiten hat zunächst keinen höheren Wahrheitsanspruch als die eng beschriebene, mit mehrfach gestuften Unterstreichungen und gekünstelter Wortwahl fast unleserlich gemachte Eingabe einer untergebrachten Person.

Die StVK darf nicht den Vortrag der Klinik ungeprüft seiner Entscheidung zugrunde legen. Beweisunterlagen kommt lediglich die Bedeutung von Anregungen zu.

Probleme entstehen regelmäßig, wenn der Sachverhalt durch das Krankenhaus bzw. behandelndes ärztliches, therapeutisches oder sonstiges Fachpersonal aufgeklärt werden muss. Obwohl diesem Problembereich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung zu § 182 II StVollzG eine größere Aufmerksamkeit zu Teil wurde, offenbaren Blicke in die Praxis bedenkliche Defizite. Zumeist wird das Gericht entweder die Maßregelvollzugseinrichtung oder dort ärztlich Tätige zur Stellungnahme auffordern. Diese unterliegen, unabhängig davon, ob nach außen hin das Krankenhaus als Behörde oder ärztliche Einzelperson auftritt, den Regeln des strafprozessualen Beweisrechts. Es handelt sich entweder um Äußerungen der Betreffenden als Sachverständige zu bestimmten Befundtatsachen oder als Zeugen über Beobachtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die grundsätzlich bestehende prozessuale Pflicht, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken, gerät dabei in Konflikt mit dem Arztgeheimnis und dem grundrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Untergebrachten. Geltung und Grenzen des ärztlichen Schweigerechts (§§ 53, 53a StPO) und der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) sind daher klärungsbedürftig. ...<sup>52</sup>

Den vorstehenden Ausführungen kann im wesentlichen zugestimmt werden. Sie beachten die Realitäten im Maßregelvollzug zumindest noch ausreichend. Auffällig ist, dass die zitierten Vorgaben sich kaum mit der oben näher analysierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren lassen.

Zum Strafvollzugsrecht werden ähnliche Ansichten, die auf das Maßregelvollzugsrecht übertragen werden können, vertreten:

## „ ... **2. Untersuchungsgrundsatz**

Dagegen gilt hinsichtlich der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen wie im Strafverfahren der Untersuchungsgrundsatz (§ 120 Abs. 2 S. 1 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO). Es herrscht also das Prinzip der Amtsermittlung. Das Gericht muss die Tatsachen, die dem Bescheid zugrunde liegen, von Amts wegen auf ihre **Richtigkeit und Vollständigkeit** überprüfen. **Die zureichende Aufklärung des Sachverhalts ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes** (Art. 19 Abs. 4 GG) geschuldet (Lübbe-Wolff 2016, 392 m.w.N.). Es darf seiner Entscheidung **nicht den Sachvortrag einer Seite ungeprüft zugrunde legen**. Wenn die Vollzugsbehörde Tatsachen vorgetragen hat, die ihre Maßnahme gegenüber dem Gefangenen begründen sollen, dann muss das Gericht **aufklären, ob sie zutreffen oder nicht** (vgl. BVerfGE 21, 195; OLG Stuttgart ZfStrVo 1997, 371; s. im Einzelnen unten Rdn. 32-38). Als Ergebnis seiner Ermittlungen kann das Gericht zu der Feststellung kommen, dass die



von der Justizbehörde angenommenen Tatsachen nicht stimmen oder wichtige Umstände nicht berücksichtigt wurden, oder aber dass in Wahrheit ganz andere Tatsachen die Maßnahme veranlasst haben; es darf aber, weil es den Bescheid der Behörde überprüft und nicht einen eigenen Bescheid erlässt, die Rechtsfolge nicht auf eine völlig andere Tatsachengrundlage stützen als die, auf deren Grundlage die Behörde entschieden hat. Es darf die Maßnahme also nicht nach anderen als den von der Behörde herangezogenen Tatsachen rechtfertigen (vgl. OLG Hamm ZStrVo 2006, 369 ff.)

### 3. Freibeweisverfahren

Für die Tatsachenerforschung gilt das Freibeweisverfahren, da eine besondere Beweiserhebung in mündlicher Verhandlung nicht vorgesehen ist (vgl. OLG Hamburg NStZ-RR 2010, 191; zum Freibeweisverfahren umfassend und grundlegend Voigtel 1998; ferner Pollähne/Woynar 2014, Rn. 556, 602 f.). Das Gericht kann sich **sämtlicher Beweismittel** bedienen, soweit kein Beweisverbot (Beweismethoden-, Beweismittel- oder Beweisverwertungsverbot) besteht.

Das wichtigste **Beweismittelverbot** betrifft **Beobachtungen und Erkenntnisse des Anstaltsarztes und des psychotherapeutischen Psychologen in der Vollzugsanstalt und im Maßregelkrankenhaus**. Die Therapeuten sind nur ausnahmsweise zur Preisgabe ihrer Beobachtungen und Erkenntnisse »befugt« (vgl. § 203 StGB) und zugleich dienstlich verpflichtet. Dies gilt etwa, soweit sie unabhängig von einem Wunsch des Gefangenen nach ärztlicher Hilfe vor Erlass besonderer Sicherungsmaßnahmen oder im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen tätig werden. Insoweit gilt, dass die innerbehördliche Offenbarungspflicht nicht über den Anstaltsleiter hinaus reicht. Die von den Behandelnden gewonnenen Erkenntnisse dürfen im gerichtlichen Verfahren also nur Berücksichtigung finden, **wenn der Gefangene den Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten von der Verschwiegenheit entbunden hat**. Da die Ärzte oder Therapeuten im gerichtlichen Verfahren entweder Zeugen oder Sachverständige sind, dürfen sie nach §§ 53 Abs. Nr. 3, 76 StPO Angaben verweigern. Das müssen sie sogar, wenn es sich um Geheimnisse i. S. des § 203 StGB handelt und eine **Schweigerechtsentbindung** nicht vorliegt. Wichtig ist, dass ihre Wahrnehmungen und Erkenntnisse dann auch nicht durch andere Bedienstete der Anstalt bzw. des Krankenhauses oder durch deren Leiter weitergegeben werden dürfen (vgl. § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 4§ 53a, 252 StPO). Ein Beweiserhebungsverbot steht z.B. der Verlegung eines Mitgefangenen als Spitzel in den Haftraum des Gefangenen, um ihn auszuhorchen, entgegen (Meyer-Goßner/Schmitt § 136 a Rn. 2). Unzulässig gewonnene Erkenntnisse unterliegen auch im Freibeweisverfahren unter gewissen Voraussetzungen unterliegen einem Verwertungsverbot.

Der Antragsteller kann **Beweiserhebungen anregen**. Da die unter den Sammelbegriff des 'fairen Verfahrens' fallenden Fürsorgepflichten des Gerichts auch im Freibeweisverfahren gelten, muss das Gericht dem Antragsteller die Gründe mitteilen, die es zur Ablehnung einer Beweisanregung bewogen haben (a.A. KG ZfStrVo 1990, 119; OLG Hamburg NStZ-RR 2010, 191). Die Belehrungspflichten der StPO, also die Pflicht zur Belehrung über ein Aussageverweigerungsrecht (§ 52 Abs. 3 S. 1 StPO), ein Gutachtenverweigerungsrecht (§§ 72, 52 Abs. 3 S. 1 StPO) und ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 Abs. 2 StPO) gelten nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG auch im Freibeweisverfahren der Strafvollstreckungskammer (Voigtel 1998, 170 ff.).

Zu den Beweismitteln gehört auch der richterliche Augenschein (§ 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, § 86 StPO). Dieses Beweismittel drängt sich vor allem auf, wenn der Gefangene die **äußeren Bedingungen seiner Unterbringung** beanstandet, etwa in dem Fall BVerfG NStZ 1993, 507, in dem ein Abwasserrohr sich in den Haftraum ergoss. Auch für die Beurteilung der erforderlichen Mindestgröße des Haftraums bei Belegung mit mehreren Gefangenen (vgl. OLG Hamm NJW 1967, 2024; OLG Frankfurt NStZ 1985, 572; INFO 1986, 441; StV 1988, 539) fallen außer der Bodenfläche und dem Raumin-

halt auch Einrichtung und sonstige Umstände ins Gewicht, für deren Feststellung es unter Umständen eines Augenscheins bedarf.

**Bei einander widersprechenden Darstellungen oder wenn sonst Zweifel an einer Sachdarstellung angebracht sind, wird das Gericht sich selten nur auf Grund des Akteninhalts eine gesicherte Überzeugung bilden können. Dann ist es notwendig, Zeugen zu vernehmen, die Gefangenenpersonalakten (§ 109 StVollzG Rdn. 23) oder andere Akten beizuziehen oder ein Sachverständigengutachten einzuholen.**

Mit dem Freibeweisverfahren notwendig verbunden ist, dass die Beweisaufnahme nicht parteiöffentlich erfolgt und der Antragsteller **keinen Anspruch darauf hat, einem Zeugen unmittelbar Fragen zu stellen**. Zum rechtlichen Gehör vgl. unten Rdn. 14. Beweisaufnahme im Freibeweisverfahren bedeutet andererseits nicht, dass die Herbeiführung einer Konfrontation des Antragstellers mit einem Zeugen verboten wäre; im Gegenteil kann die Aufklärungspflicht das im Einzelfall gebieten, wenn dadurch die bessere Klärung eines verwickelten Sachverhalts zu erhoffen ist.

Das Prinzip der Amtsermittlung wird durch eine Förderungspflicht der Beteiligten ergänzt. **Allerdings darf dem Gefangenen im Hinblick auf seine spezifische Situation nicht abverlangt werden, Beweise zu erbringen, wo dies ihm faktisch unmöglich ist** (vgl. BVerfG v. 20.5.2014 — 2 BvR 2512/13; Lübbe-Woff 2016, 397 ff. m.w.N.). Nur wenn ein Beteiligter die Sachdarstellung nicht abgibt, zu der er in der Lage wäre und die ihm zuzumuten ist, kann das Gericht dies zu seinem Nachteil verwerten. Die Vollzugsbehörde ist wegen ihrer Übersicht über die Verhältnisse im Vollzug **besonders zur Verfahrensförderung** verpflichtet.

Davon abgesehen darf das Gericht aus Mängeln im Prozessverhalten eines Beteiligten erst dann für diesen nachteilige Schlüsse ziehen, wenn feststeht, dass der Beteiligte weiß, worauf es ankommt. Regelmäßig wird deshalb das Gericht durch Hinweise auf Berichtigungen oder Ergänzungen des Vorbringens hinwirken müssen. Seine prozessrechtliche Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf den Sachvortrag der Beteiligten. Wenn das Gericht einen Sachvortrag für unvollständig, unwahrscheinlich oder widersprüchlich hält und es nahe liegt, dass der Mangel behoben werden kann, dann muss es darauf hinweisen. Es darf insbesondere nicht einen Antrag an der Unbeholfenheit und mangelnden Rechtskenntnis des Antragstellers scheitern lassen. Deshalb darf das Gericht auch nicht allein schon daraus, dass der Gefangene dem Sachvortrag der Vollzugsbehörde nicht ausdrücklich widerspricht, auf die Richtigkeit dieser Darlegungen schließen (OLG Frankfurt B1Strk 3/1979, 14). **Substantiierten Einwendungen gegen die Darstellung der Behörde muss das Gericht nachgehen. ...**<sup>53</sup>

Die genannten Voraussetzungen gehen ebenfalls weit über das hinaus, was das Bundesverfassungsgericht dazu judiziert hat. Sie würden den an sie zu stellenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen, wenn sie in der Praxis konsequent beachtet würden. Das ist leider nicht der Fall, was nicht klar genug beanstandet werden kann.

(19) Freibeweisverfahren kein Verfahren nach Gutdünken

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass in maßregelvollzugsrechtlichen Überprüfungsverfahren entsprechend den im allgemeinen Strafvollstreckungsverfahren herrschenden Grundsätzen Tatsachen im Freibeweisverfahren festgestellt werden könnten, würde dies noch lange nicht bedeuten, dass der derzeit herrschenden Willkür in diesem Bereich Tür und Tor geöffnet ist. Betont wird dies vollkommen zu Recht:

„ ... Das Freibeweisverfahren ist kein Verfahren nach Gutdünken. Zu beachten ist die Aufklärungspflicht. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gilt. Für die Beweiswürdigung gelten keine Besonderheiten. Das Gericht ist verpflichtet, auch die Glaubwürdigkeit eingeholte dienstlicher Äußerungen und Angaben von Zeugen zu prüfen. Dagegen finden die Grundsätze der Möglichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit keine Anwendung. Das Gericht auf alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen nutzen, insbesondere schriftliche und telefonische Auskünfte einholen. Zeugen müssen nicht vereidigt, Urkunden nicht verlesen werden. Beweisanträge der Prozessbevollmächtigten sind nur Anregungen. Über solche Beweisanträge kann ohne Bindung an §§ 244 III, IV, 245 II StPO im Rahmen der Aufklärungspflicht entschieden werden. § 244 VI StPO gilt nicht. Es reicht die Mitteilung der Ablehnungsgründe durch den Vorsitzenden. Die im Freibeweis gewonnenen Ergebnisse müssen aber zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden ... .“<sup>54</sup>

Ergänzend, zusammenfassend und instruktiv dazu weiter:

„... b) aa) Im Übrigen gilt das - in der StPO nicht ausdrücklich benannte - Freibeweisverfahren. Das Gericht ist dabei hinsichtlich Wahl und Heranziehung von Beweismitteln freier gestellt und darf nach pflichtgemäßem Ermessen (KK-Herdeggen 10, SK-Schlachter 20, beide zu § 244) alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausschöpfen, ohne an die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit gebunden zu sein (M-G 9, KMR-Paulus 350, beide zu § 244; ANM 142). Die Grenze bildet jedoch die Aufklärungspflicht, der das Gericht auch im Freibeweisverfahren stets unterworfen ist (BVerfG NJW 86 768). Geltung behalten auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG), so dass das Ergebnis des Beweisverfahrens zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden muss (BGH bei Spiegel DAR 79 186; SK-Schlachter 22, 24, LR-Gollwitzer 7, beide zu § 244), ebenso wie Bestimmungen, die dem besonderen Schutz einzelner Prozessbeteiligter dienen wie die Zeugnis- (und Eides-) verweigerungsrechte nach §§ 52ff, 61 einschließlich des Verwertungsverbots nach § 252, die Vereidigungsverbote des § 60, die Aussagefreiheit des Angekl nach § 136 Abs 1 S 2 und die Beweiserhebungsverbote des § 136a Abs 1, 2 (KK-Herdeggen 12, M-G 9, SK-Schlachter 24, alle zu § 244; ANM 151).

Der Beweiserhebungsanspruch der Prozessbeteiligten reicht hier nur so weit wie die Aufklärungspflicht des Gerichts, Anträge können nur zu weiteren Ermittlungen anregen, §§ 244 Abs 3-5, 245 finden keine Anwendung (BGH 16 166; Frankfurt NJW 83 1209; Nürnberg MDR 84 75; LR-Gollwitzer 7 zu § 244; ANM 142, 147f mwN; krit KK-Herdeggen 12 zu § 244).

Eines Gerichtsbeschlusses nach § 244 Abs 6 bedarf es daher ebenfalls nicht (SK-Schlachter 25, KMR-Paulus 365, beide zu § 244), allerdings ist erforderlich, dass der Vorsitzende die Ablehnung des Antrags im Freibeweisverfahren bekannt gibt und begründet (M-G 9, SK-Schlachter 25, beide zu § 244; ANM 148 f). Nur wenn diese Entscheidung nach § 238 Abs 2 beanstandet wird, muss ein Gerichtsbeschluss ergehen (SK-Schlachter 25 zu § 244; vgl auch KMR-Paulus 365 zu § 244). ...“<sup>55</sup>

Diese Ausführungen müssten ein hinreichender Anlass dafür sein, das Bundesverfassungsgericht, aber auch die Strafvollstreckungskammern und die für sie zuständigen Beschwerdesenate in Überprüfungsverfahren in ihre Schranken zu verweisen. Bemerkenswerterweise wird all dies nicht beachtet, ja geradezu ignoriert.

(20) Strengbeweis

Das Gewicht der stets in maßregelvollzugsrechtlichen Überprüfungsverfahren tan-

---

54 Meyer-Gossner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., Rz. 9 zu § 244

55 Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. Aufl., Rz. 36, 37

gierten Grundrechte der untergebrachten Personen, die von durchschnittlichen Unterbringungszeiten von 8,5 Jahre betroffen sind, spricht im Gegensatz zu den vorgebrachten Ansichten für die Notwendigkeit, Tatsachenfeststellungen im Überprüfungsverfahren im Strengbeweisverfahren zu treffen. Zu beachten ist dazu ein Beschluss des Kammergerichts Berlin aus dem Jahr 2019 sein. Dort heißt es:

„ ... Soweit der Beschwerdeführer - in dieser Pauschalität unzutreffend - geltend macht, 'ein Gericht [müsse] einem gestellten Beweisantrag nachgehen', ist die hierin liegende Rüge einer Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ebenfalls nicht in zulässiger Form erhoben worden. Wird die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags gerügt, so müssen außer dem Inhalt des Antrags (Beweistatsache und Beweismittel) auch der Inhalt des gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses und die die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses ergebenden Tatsachen mitgeteilt werden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 61. Aufl., § 244 Rdn. 106 m.w.N.). Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer teilt nicht einmal mit, welche (durch das Gericht abgelehnten) Beweisanträge er gestellt habe. Auch die im Rahmen der Ausführungen zur Sachrüge aufgestellte Behauptung 'Zu der Beschaffenheit des Hafttraumes fehlen jegliche Angaben, geschuldete Augenscheinnahme, siehe REC (2006) 2 Ziffer 18.1 f.' enthält keine den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genügende Verfahrensrüge, bezogen etwa auf eine mögliche Ablehnung eines Antrags auf Augenscheinseinnahme. ...“<sup>56</sup>

In dem Verfahren, welches vom Kammergericht entschieden worden ist, ging es um einen Strafgefangenen, der sich gegen die ihm zugemuteten Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Moabit wandte.

Ohne dies zurecht weiter zu hinterfragen, ging das Kammergericht mit bemerkenswerter Selbstverständlichkeit davon aus, dass in diesem Strafvollstreckungsverfahren die Beweisregeln der StPO, insbesondere § 244 II und § 244 III StPO gelten. Gestützt wird dies auf § 120 I 2 StVollzG. In der zitierten Bestimmung heißt es, im übrigen seien die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz (StVollzG) nichts anderes ergebe.

Im StVollzG gibt es keine Bestimmung, die besagt, dass ein an einem strafvollstreckungsrechtlichen Verfahren Beteiligter keine Beweisanträge stellen darf. Ebenso wenig wird in diesem Gesetz geregelt, in welcher Art und Weise Tatsachen festzustellen und Beweise zu erheben sind.

Das sogenannte Freibeweisverfahren wird im Strafvollzugsgesetz ebenso wie in der Strafprozessordnung mit keinem Wort erwähnt.

Keine erkennbaren und durchgreifenden Bedenken bestehen außerdem dagegen, § 120 I 2 StVollzG im Rahmen von Verfahren, die das Maßregelvollzugsrecht betreffen, anzuwenden. Dies wird soweit ersichtlich nicht bestritten.<sup>57</sup>

Würden die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.02.2018 zum wiederholten Male wiedergegebenen Grundsätze<sup>58</sup> ernst genommen, würde es sich verbieten, die Anforderungen an Feststellungen in Überprüfungsverfahren herab zu stufen. Vielmehr müssen an die Feststellungen von Tatsachen zum Nachteil untergebrachter Personen strenge Anforderungen gestellt werden, schon weil für diesen Bereich die Unschuldsvermutung ebenfalls Geltung beansprucht.

---

56 KG Berlin, Beschluss vom 07.03.2019 – 5 Ws 81/18 Vollz

57 z.B. Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 49, 86

58 BVerfG, Beschluss vom 21.02.2018 – 2 BvR 349/14

Das Freibeweisverfahren reicht diesbezüglich nicht aus, zumal dieses die Mitwirkungsbefugnisse der Verteidigung massiv einschränkt. Geht es um die Freiheit eines Menschen, die auf der Grundlage von materiell-rechtlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1933 eingeschränkt worden ist, müssen Tatsachen zum Nachteil von Betroffenen im Strengbeweisverfahren festgestellt werden. An nachteilige Feststellungen gerade in Überprüfungsverfahren sind strenge Anforderungen zu stellen.

Weder im Freibeweisverfahren noch im Strengbeweisverfahren ist es angängig, von Feststellungen der Anstalt auszugehen. Ebenso dürfen ablehnenden Entscheidungen keine Indiztatsachen, die in einem externen Gutachten enthalten sind und ihrerseits auf sogenannten Feststellungen der Anstalt beruhen, zu Grunde gelegt werden. Die derzeit praktizierten Verfahren beruhen auf konstitutionellen Rechtsvorstellungen vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes.

#### (21) Gegen die Anpassung des Rechts an die Realität

Es spricht einiges dafür, das sogenannte Freibeweisverfahren ebenso wie das Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren<sup>59</sup> als eine Erfindung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu bezeichnen. Im Verfahrensrecht und im Verfassungsrecht ist dieses vereinfachte Beweisverfahren nicht kodifiziert. Der einzige erkennbare Zweck der Konstruktion eines Freibeweisverfahrens besteht darin, den effektiven Rechtsschutz zu beschneiden, insbesondere fundamentale Verteidigungsrechte auf der Ebene der Tatsachenfeststellungen aufzuheben, jedenfalls aber massiv zu beschränken.

Diese irrationalen Restriktionen können nicht damit gerechtfertigt werden, in der Einweisungsentscheidung seien bereits alle maßgeblichen Tatsachen festgeschrieben, was ebenso für die Prognose der zukünftigen Gefährlichkeit gelte. Maßregeln wie die des § 63 StGB werden nicht nur zum Zweck der Sicherung, sondern auch der Besserung verhängt. Damit korrespondiert unstreitig der Behandlungsanspruch und die Behandlungspflicht.<sup>60</sup> Dasjenige, was sich nach der Rechtskraft der Einweisungsentscheidung ereignet und sich gegebenenfalls aufgrund einer Behandlung geändert hat, kann denkllogisch nicht vom rechtskräftigen Einweisungsurteil erfasst sein.

Auf diesem Hintergrund darf das Recht nicht dem oftmals in der Realität offenbarten Wunsch der möglichst effektiven Sicherung vor Straftaten psychisch erkrankter und damit behinderter Menschen angepasst werden. Diesen Motivationen liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtspolitische Vorstellungen aus der Zeit, in der § 63 StGB Eingang in das Strafgesetzbuch fand, zu Grunde.

#### (22) Unzureichende Kapazitäten

Von unzureichenden Kapazitäten sind untergebrachte Menschen gleich mehrfach betroffen.

Zum einen können die Ressourcenprobleme in psychiatrischen Kliniken (Anstalten) nicht geleugnet werden.<sup>61</sup> Diese haben eine durchaus sehr ernst zunehmende Be-

---

59 Döhmer, Rekonstruktion der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren, SVR 2009, 47 ff, 50

60 z.B. Kammeier/Pollähne-Lindemann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. D 111 ff

61 z.B. Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. B 65; z.B. Kammeier/Pollähne-Lindemann, aaO, D 113

schränkungen der Betroffenen zur Folge, wenn es darum geht, ihre Freiheitsgrundrechte durchzusetzen.

Gravierender ist allerdings in der Praxis der Umgang der Justiz mit der immer größer werdenden Anzahl auf unbestimmte Dauer untergebrachter Personen.

Das Fehlen einer hinreichend qualifizierten, sachkundigen und oft überforderten Richterschaft steht an erster Stelle. Eine Fortbildung findet allenfalls in eingeweihten Kreisen statt. Die Beteiligten vertreten allesamt Interessen, die denen der Untergebrachten zuwiderlaufen (leitendes Personal aus dem Führungszirkel von Maßregelvollzugsanstalten, VertreterInnen von Pharmakonzernen, Abgesandte der auf den Sicherungszweck fixierten Staatsanwaltschaften, ehemalige psychiatrische Mitarbeiter von Anstalten, die sich als externe Sachverständige selbständig gemacht haben und Mitglieder der in diesem Bereich aktiven Strafjustiz). Dieser Lobbyismus wird unter Ausschluss der wenigen kritischen StrafverteidigerInnen, engagierter PsychologInnen und PsychiaterInnen betrieben.

Gemessen an dem unbedingt notwendigen Arbeitsaufwand gelegentlich der Befassung mit Fällen aus dem Bereich des Maßregelvollzugsrechts ist die Justiz hoffnungslos personell unterbesetzt. So werden ohnehin schon überlastete Große Strafkammern bei den Landgerichten im Geschäftsverteilungsplan zusätzlich mit strafvollstreckungsrechtlichen und maßregelvollzugsrechtlichen Verfahren bedacht, die wegen der großen und ständig steigenden Anzahl<sup>62</sup> der Fälle nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet werden können. Abgesehen davon bleiben die Reste des Beschleunigungsgrundsatzes auf der Strecke.

Dies gehört zu den Gesamtumständen, aufgrund derer die betroffene Richterschaft jenseits ideologischer Gründe und denkbarer rechtspolitischer Vorstellungen nach Wegen sucht, gerade solche Verfahren mit einem möglichst geringen Aufwand zu bearbeiten. Das prägt das Verhalten der Mitglieder von Strafvollstreckungskammern. Stets wird davon ausgegangen, dass die Angaben (Feststellungen) der Anstalt der Wahrheit entsprechen. Nichts wird kritisch hinterfragt. Alles geschieht nach dem Motto, der Staat hat immer recht. Nicht anders wird vorgegangen, wenn es darum geht, die einem externen Sachverständigengutachten zu Grunde liegenden Anknüpfungstatsachen, die wiederum auf den Angaben (Feststellungen) der Anstalt beruhen, zu würdigen. Um den damit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand zu vermeiden, verzichten Strafvollstreckungskammern routinemäßig darauf, die Patientenakten, die oft sehr beachtliche Widersprüche enthalten, bei zu ziehen und auf deren Vollständigkeit zu drängen. Der ständigen Praxis der Strafvollstreckungskammer entspricht es, Gutachten externer Sachverständiger selbst dann nicht zu beanstanden, wenn der Sachverständige ebenso selbstverständlich darauf verzichtet hat, zur Vorbereitung seines Gutachtens die verfügbaren Krankenblattunterlagen und die von der Anstalt geführten Patientenakten bei zu ziehen und auszuwerten.

Wer so arbeitet, sollte sich nicht über seine Not beschweren, geeignete, hinreichend qualifizierte und forensisch erfahrene Sachverständige zu finden.<sup>63</sup>

Die vorgeschriebene Beiordnung einer Pflichtverteidigerin bzw. eines Pflichtverteidigers empfinden die Mitglieder von Strafvollstreckungskammern keineswegs als belastend. Die Pflichtverteidigung bezeichnen sie in Bezug auf die Anwaltschaft als

---

62 z.B. Kammeier/Pollähne-Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 69, 70

63 z.B. Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 178 ff

„gutes Geschäft“. Leider verzichten PflichtverteidigerInnen all zu oft auf Akteneinsicht und die Beiziehung von Patientenakten. Eine fundierte schriftsätzliche Auseinandersetzung mit den den zu treffenden Prognoseentscheidungen zu Grunde liegenden Tatsachen findet nur selten statt. Oftmals beschränkt sich die Mitwirkung der Pflichtverteidigung auf die passive Anwesenheit gelegentlich eines einmaligen Anhörungstermins. Ein Umdenken der Anwaltschaft gerade in solchen Fällen wäre wünschenswert.

Die völlig unzureichende Quantität und Qualität der im juristischen Bereich angesiedelten Kapazitäten sind angesichts der auf unbestimmte Zeit nach § 63 StGB angeordneten Freiheitsentziehungen eines Rechtsstaates, der diese Bezeichnung für sich beansprucht, unwürdig.

### (23) Ausblick

Mit einem Ende der Einweisungspraxis auf der Grundlage des aus dem Jahre 1933 stammenden § 63 StGB oder gar einer Abschaffung dieser Maßregel, die unter anderem mit guten Gründen vom Kartell gegen § 63 StGB<sup>64</sup> gefordert wird, ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Dazu fehlt trotz der unerträglichen Missstände der rechtspolitische Wille.

Die in jüngster Zeit vom Bundestag beschlossenen gesetzlichen Änderungen im StGB und der StPO, die das Überprüfungsverfahren betreffen, haben in der Praxis zugunsten der Untergebrachten faktisch nichts bewirkt, insbesondere zu keiner Verkürzung der unbefristet angeordneten Unterbringungszeiten geführt.

Diese Situation zwingt dazu, die durchaus existierenden rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlich vorgegebenen Verfahrensgarantien als Korrektiv konsequent anzuwenden. Es kann nicht hingenommen werden, dass im Bereich der Tatsachenfeststellungen Praktiken herrschen, die allenfalls vorkonstitutionellem Recht genüge tun können. StrafrichterInnen und StrafverteidigerInnen müssen mehr Empathie für die unter dem Schutz der UN-BRK stehenden Untergebrachten walten lassen und unter Ausschöpfung aller verfahrensrechtlichen Möglichkeiten kritisch mit vermeintlichen „Feststellungen“ der Anstalten umgehen. Erfundene Rechtskonstruktionen dürfen nicht dazu missbraucht werden, den Grundrechtsschutz im Maßregelvollzug durch willkürliche Beschränkungen der Aufklärungspflichten und Verteidigungsrechte auszuhebeln.